

VORKAUFSRECHTSSATZUNG

29.09.2026

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt folgende

VORKAUFSRECHTSSATZUNG

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2026 (GVBl. 2026 S. 374), die folgende Satzung:

S a t z u n g

über das besondere Vorkaufsrecht des Marktes Murnau a. Staffelsee für das Grundstück FlNr. 6365, Gemkg. Murnau

§ 1

Zweck der Satzung

Die Fortführung der innerörtlichen Ortskernentlastungsstraße ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf eingestuft. Derzeit werden von Seiten des staatlichen Bauamtes Weilheim verschiedene Trassenführungen geprüft. Eine der möglichen Trassen führt aus dem Kemmelpark zwischen den Orten Murnau und Riedhausen in Richtung Norden bis zur Einbindung in die Bundesstraße 2. Hierzu gab es im Jahr 2005 bereits vorbereitende Untersuchungen und eine entsprechende Plandarstellung (B2 Nord Osttrasse Variante C neu vom 13.05.2005). Der in diesem Plan dargestellte Trassenverlauf führt nicht zuletzt über das Grundstück Flur Nr. 6365, Gemarkung Murnau, bei dem in näherer Zukunft ein Eigentümerwechsel erfolgen könnte.

Der Markt Murnau hat ein grundsätzliches Interesse an der Verbesserung der Entlastung der innerörtlichen Verkehrsflüsse und ist daher bestrebt, in diesem Zusammenhang entwickelte Planungsoptionen zu unterstützen. Die mit diesem Ziel erstellte Rahmenplanung aus dem Jahr 2005 zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, diese wurde im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in die Plandarstellung aufgenommen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück FlNr. 6365 der Gemarkung Murnau und ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan als Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Murnau a.Staffelsee ein Vorkaufsrecht am Grundstück nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Murnau a.Staffelsee
Murnau a.Staffelsee, 29.09.2026

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

